

Vorlage Nr. 212/2017



LANDRATSAMT
WALDSHUT

08.11.2017

**Dezernat 5 - Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Abfallwirtschaft
Gesundheitsamt**

Hebammenförderung

Beschlussvorlage

| Gremium | Sitzung am | Öffentlichkeitsstatus | Zuständigkeit |
|---------------------------------------|------------|-----------------------|------------------|
| Sozial- und Gesundheitsaus- schuss | 24.11.2017 | öffentlich | Beschlussfassung |

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt die Vorlage der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Für einen gesunden Start ins Leben wird neben einer guten fachärztlichen Versorgung eine verlässliche Betreuung durch Hebammen als äußerst wichtig betrachtet. Die Hebammen begleiten die Eltern und die Neugeborenen vor, während und nach der Geburt bis zum Ende der Stillzeit. Sie legen den Grundstein für die gute Gesundheit und das Wohlergehen der Mutter und ihres Kindes.

Derzeit sind im Landkreis Waldshut 18 freiberufliche Hebammen tätig. Die Hälfte dieser Hebammen ist über 50 Jahre alt, drei Hebammen sind älter als 60 Jahre. Von den freiberuflichen Hebammen wurden im Jahr 2016 in 6 Bezirken im Landkreis 1306 Frauen betreut. Die Zahl der Geburten von im Landkreis wohnhaften Frauen betrug im Jahr 2016 1618. Laut Aussagen der im Kreis Waldshut tätigen Hebammen und Gynäkologen/-innen zeichnen sich in einigen Dienstbezirken Engpässe bei der flächendeckenden Hebammenversorgung ab. Diese bestehen vor allem im Bereich der Nachsorge. Aufgrund der immer kürzer werdenden Verweilzeiten nach der Geburt im Krankenhaus, entsteht ein höherer zeitlicher Aufwand für die Versorgung der Neugeborenen und die notwendige Beratung der Eltern. Auch in anderen Teilen Baden-Württembergs zeichnet sich ein zunehmender Hebammenmangel ab, weshalb die Landesregierung einen „Runden Tisch Geburtshilfe“ einberufen hat, der inzwischen mehrfach getagt hat.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung ist es wichtig, die Arbeit der Hebammen im Landkreis Waldshut mit den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu unterstützen. Es soll Engpässen entgegen gewirkt werden und es sollen sich abzeichnende Lücken bei der Versorgung durch Hebammen im Landkreis verhindert werden. Jede schwangere Frau muss sich auch in Zukunft darauf verlassen können, dass sie in der Schwangerschaft, bei der Geburt und im Wochenbett durch eine Hebamme verlässlich betreut wird. Es muss daher das Ziel sein, junge Hebammen für eine Berufsausübung im Landkreis zu interessieren und zu gewinnen.

Nach übereinstimmender Meinung der im Landkreis tätigen Hebammen und anderer Experten des Gesundheitswesens muss bei der Gewinnung von medizinischen Fachkräften für den Landkreis möglichst frühzeitig, bereits in der Ausbildung, angesetzt werden.

Derzeit wird von Seiten des Hebammenverbandes dran gearbeitet, angehenden Hebammen Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, den praktischen Teil ihrer Ausbildung im Landkreis Waldshut zu absolvieren. Die nächstgelegenen Hebammenschulen befinden sich an Kliniken in Freiburg und in Villingen-Schwenningen.

Ein Ansatz zur Gewinnung von Hebammen für unseren Landkreis wird aus Sicht der Verwaltung in einer finanziellen Förderung in der Hebammenausbildung gesehen. Andere Institutionen, die eine solche finanzielle Unterstützung bieten, sind dem Landratsamt Waldshut nicht bekannt. Daher wurden für diese innovative Herangehensweise individuelle Grundsätze und Förderrichtlinien entwickelt, die sich folgendermaßen zusammenfassen lassen:

1) Form der Unterstützung

Eine finanzielle Unterstützung soll in Form eines Bücher- und Fahrtengeldes erfolgen. Nach Rücksprache mit angehenden Hebammen aus dem Landkreis Waldshut stellen gerade der Kauf von Fachliteratur und die Kosten für regelmäßige Fahrten zu den Hebammenschulen eine hohe finanzielle Belastung während der Ausbildung dar. Ein als Fahrtengeld gewährter Zuschuss soll gewährleisten, dass die Verbindung zum Landkreis während der Ausbildungszeit bestehen bleibt und die Hebammen nach dem Abschluss der Ausbildung in der hiesigen Region ihren Beruf ausüben.

2) Zugangsvoraussetzungen

Neben der Tatsache, dass ein gültiger Ausbildungsnachweis vorliegt, besteht die wichtigste Fördervoraussetzung darin, dass die/der Auszubildende aus dem Landkreis Waldshut stammt oder eine andere feste Verbindung zum Landkreis besteht.

3) Verpflichtungen während der Ausbildungszeit

Um die Verbindung der angehenden Hebammen zum Heimatlandkreis während der Ausbildungszeit aufrechtzuerhalten, wäre eine Verpflichtung sinnvoll, einen Teil der praktischen Ausbildung im Landkreis zu absolvieren. Wie oben dargestellt bemüht sich der Hebammenverband hier gerade um die Schaffung von Möglichkeiten.

Alternativ sollten die künftigen Hebammen dazu verpflichtet werden, regelmäßig an den Hebammenfortbildungen im Landkreis teilzunehmen und so den Kontakt zu den im Landkreis tätigen Hebammen aufzubauen.

4) Bewerbungs- und Auswahlverfahren

Bei der ersten Antragsstellung sind folgende Unterlagen bei der Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz im Landratsamt Waldshut einzureichen:

- Formloses Bewerbungsschreiben
- Lebenslauf
- Kurze Darstellung der Verbindung zum Landkreis
- Kopie des gültigen Ausbildungsnachweis

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen sollen die Bewerber/innen zu einem persönlichen Gespräch eingeladen werden. Nach diesem Gespräch soll dann anhand verschiedener Förderkriterien (Motivation, sozialer Status,...) entschieden werden, ob und bei welchen Bewerber/innen eine finanzielle Unterstützung angemessen erscheint und bewilligt werden kann.

Das Gespräch soll auch dazu genutzt werden, Kontakte mit den angehenden Hebammen zu knüpfen. Das Gremium, das die Entscheidung über die Anträge trifft, soll sich aus einem Vertreter des Gesundheitsamtes, einer Vertreterin des Hebammenverbands und einer Vertreterin/einem Vertreter des Sozial- und Gesundheitsausschusses zusammensetzen.

5) Anzahl, Höhe und Dauer der finanziellen Unterstützung

Die Hebammenförderung soll im Jahr 2018 für zwei angehende Hebammen begonnen werden. Pro Halbjahr erscheint ein Unterstützungsbeitrag von maximal 400 Euro pro Auszubildende als angemessen. Die Förderung soll – nach positivem Bescheid – für die beiden in Betracht kommenden Hebammenschülerinnen bis zum Ende ihrer regulären Ausbildungszeit erfolgen (max. 3 Jahre). Einen Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Finanzierung:

Ab dem Jahr 2018 sollen zunächst zwei interessierte angehende Hebammen gefördert werden. Gemäß der erläuterten Verfahrensweise würde sich die vom Landkreis im Jahr 2018 zu tragende Summe auf 1.600 Euro belaufen. Die Zahl der geförderten Hebammenschülerinnen bzw. Entbindungspfleger soll auf 4 pro Jahr begrenzt werden. Für die Jahre 2019 und 2020 werden dann entsprechende Fördermittel im Haushalt eingestellt werden.

Dr. Martin Kistler
Landrat